

546/AB XXI.GP

zur Zahl 533/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Neuregelung des Sachwalterrechts“<sup>1</sup> gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1. 2. 3 und 5:

Im Bundesministerium für Justiz werden seit längerem Überlegungen zur legislativen Weiterentwicklung des Sachwalterrechts angestellt. Das im Justizprogramm der Regierungsvereinbarung zum Thema Sachwalterrecht aufgenommene Vorhaben ist daher in einem umfassenderen Zusammenhang zu sehen.

So wird - neben den Bemühungen um eine maßvolle Zurückdrängung des Anwendungsbereichs der Sachwalterschaft, Verfahrenserleichterungen im Fall der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft und Reformen auf dem Gebiet der Vermögenssorge - vor allem der Bereich der Personensorge für Regelungsbedürftig erachtet. In diesem Rahmen wurde von verschiedenen Seiten, nicht zuletzt unter dem Aspekt einer deutlichen Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte, der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde von Betroffenen, auch die nähere gesetzliche Determinierung der Zulässigkeit medizinischer Behandlungen an Einwilligungsunfähigen gefordert.

Regelungsort für solche gesetzliche Klarstellungen sind die einschlägigen Abschnitte des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Außerstreitgesetzes.

Die Einzelheiten des Legislativvorhabens, so etwa die Frage der Erweiterung von Handlungsbefugnissen der Sachwalter, stehen derzeit noch in Diskussion, doch ist das Bundesministerium für Justiz in wiederholten und intensiven Gesprächen vor allem auch mit Praktikern bemüht, zeitgemäße und den Bedürfnissen behinderter Menschen angepasste Regelungen zu erarbeiten.

Zu 4 und 6:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht derzeit kein Bedarf an legislativen Maßnahmen auf dem Gebiet des Unterbringungsrechts. Das Justizressort beteiligt sich jedoch auch in diesem Bereich immer wieder an Gesprächen, in deren Rahmen das Unterbringungsgesetz mit den befassten Praktikern und Einrichtungen im Hinblick auf seine Umsetzung evaluiert wird.